



Finanzordnung des STV

Durchführungsbestimmung Nr. 03.0: Vergütungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Durchführungsbestimmung zur Finanzordnung des STV gilt für die Festlegung und Abrechnung von Vergütungen an beauftragte Personen für nicht ehrenamtlich durchzuführende Tätigkeiten und Leistungen im Rahmen von:
 - Ausbildungen
 - Lehrgängen und Fortbildungen
 - Training
 - Turnier- und Wettkampfbetreuung
- (2) Diese Durchführungsbestimmung zur Finanzordnung des STV gilt weiterhin für die Festlegung der Teilnehmer- und Prüfungsgebühren an Aus- und Fortbildungen des STV.
- (2) Auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung sind unter Beachtung der Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung des STV DB 01.0 - Aufwendersersatz - und DB 02.0 – Turnierkosten - Kostenvoranschläge, Ausschreibungen und Abrechnungen für Lehrgänge und andere Ausbildungsveranstaltungen anzufertigen.
- (3) Als Lehrgangs- und Ausbildungskosten im Sinne dieser Ordnung gelten:
 - Vergütungen
 - Sonstige Kosten
 - Lehrgangs- und Ausbildungsgebühren
- (4) Vor Beginn der Maßnahme ist mit dem Vergütungsempfänger eine Vereinbarung auf der Grundlage der Anlage 03.1: Vergütungsvereinbarung abzuschließen.

§ 2 Teilnehmergebühren für Aus- und Fortbildung von Trainern

- | | | |
|-----|---|-------|
| (1) | C-Trainer Ausbildung: | |
| | Tennisassistent | 210 € |
| | Zulassungsprüfung | 35 € |
| | Aufbaukurse und Prüfung | 350 € |
| (2) | B-Trainer Zulassungsprüfung | 45 € |
| (3) | A-Trainer Zulassungsprüfung und Informationsveranstaltung | 70 € |
| (4) | C- und B-Trainer Fortbildung (15 UE) | 90 € |
| | Extra-Veranstaltungen C- und B-Trainer-Fortbildung | |
| | Fortbildung (4 UE) 1 Jahr | 45 € |
| | Fortbildung (8 UE) 2 Jahre | 90 € |
| | Fortbildung (12 UE) 3 Jahre | 135 € |
| (5) | Sonstiges: | |
| | a) Nachprüfung Technikdemonstration | 30 € |
| | b) Nachprüfung Zuspielen | 30 € |
| | c) Nachprüfung Klausur | 30 € |



d) Nachprüfung Lehrprobe	60 €
e) Lizenzanerkennungsprüfungen	90 €
f) Ausstellung Lizenzduplikat	10 €
(6) Angleichungslehrgang C-Leistungssport	185 €

Zusätzlich fallen die Gebühren des LSB für den sportartübergreifenden Grundlehrgang an.

§ 3 Teilnehmergebühren für Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern

(1) Schiedsrichter-Ausbildung	30 €
(2) Schiedsrichter-Fortbildung	15 €

§ 4 Vergütungen

- (1) Vergütungen nach § 1 (1) werden nur an solche Personen gezahlt, die entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation dazu befähigt und geeignet sind.
- (2) Die mit der Aus- und Fortbildung, sowie Wettkampfbetreuung beauftragten Personen müssen durch die zuständigen Kommissionen benannt werden.
- (3) Die Höhe der Vergütungen nach § 4 (5) richtet sich nach den anerkannten gültigen Lizenzen und Zertifizierungen der empfangsberechtigten Personen. **Das gilt auch für eventuelle Vertretungen von Lizenz- oder Zertifikatsinhabern.**
- (4) Zur Umsatzsteuer verpflichtete Vergütungsempfänger müssen eine Rechnung mit Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer stellen.
- (5) Folgende Vergütungen (Nettobeträge) je Zeiteinheit werden als Höchstsätze gewährt.

a) Ausbildung von Trainern (1 Lehrstunde = 45 Minuten)

<i>Leistung</i>	<i>C-Trainer</i> €	<i>A- u. B-Trainer</i> €
Theorie u. - prüfung	24,00	30,00
Praxis u. - prüfung pro Klausur- u.	18,00	24,00
Lehrprobenbegutachtung	9,00	9,00
Klausuraufsicht	12,00	12,00

b) Fortbildung von Trainern (1 Lehrstunde = 45 Minuten)

Maximal 200% der Ausbildungsvergütung entsprechend § 4 (5a), auf Entscheidung der Lehrkommission in Absprache mit dem Schatzmeister.

c) Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern (1 Lehrstunde = 45 Minuten)

<i>Leistung</i>	€
Theorie u. – prüfung	20,00
Klausuraufsicht	10,00
pro Klausurbegutachtung	2,50



d) Training und Wettkampfbetreuung (1 Trainerstunde = 60 Minuten)

1. Vergütungen für Training in der Summe für maximal 10 Stunden/Tag.

	€
A-Trainer	25,00
B-Trainer	20,00
C-Trainer	15,00
Betreuungsleistungen	5,00

2. Vergütungen für Turnier- und Wettkampfbetreuung/Tag

	€
A -Trainer	110,00 (≥ 5 Stunden) 55,00 (< 5 Stunden)
B-Trainer	100,00 (≥ 5 Stunden) 50,00 (< 5 Stunden)
C-Trainer	90,00 (≥ 5 Stunden) 45,00 (< 5 Stunden)

(6) Empfänger von Vergütungen erhalten keine Tagegelder.

§ 5 Fahrtkosten

(1) Vergütungsempfänger

Es gilt die Finanzordnung des STV einschließlich seiner Durchführungsbestimmungen. Abweichend zur Durchführungsbestimmung DB 01.0 – Aufwendungsersatz - § 3 b beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,25 €/km.

(2) Ehrenämter

Es gilt die Finanzordnung des STV einschließlich seiner Durchführungsbestimmungen.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung wurde vom Präsidium am 08.04.2013 mit einer Gültigkeit ab 01.04.2013 beschlossen.